

## LEGAL UPDATE | DISPUTE RESOLUTION

## Neue Verbandsklage verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2023 das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie<sup>1</sup> („VRUG“) verabschiedet<sup>2</sup>. Der Entwurf war bis zuletzt zwischen den Koalitionsparteien umstritten. Mangels fristgemäßer Richtlinienumsetzung hatte die Europäische Kommission zwischenzeitlich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.<sup>3</sup> Die neuen Regelungen sollen nach der Befassung des Bundesrates im Herbst 2023 in Kraft treten.

### INHALTSVERZEICHNIS

I. Voraussetzungen der neuen Verbandsklage	2
II. Vorgesehener Ablauf der Abhilfeklage	5
III. Finanzierung der Verbandsklage	7
IV. Hemmung der Verjährung	8
V. Offenlegung von Beweismitteln	8
VI. Ausblick und Bewertung	8
Kontakt	9

Das VRUG wird zu einer Neuordnung des in Deutschland bislang nur rudimentär ausgeprägten Kollektivrechtsschutzsystems führen. Herzstück des Gesetzes ist das „Verbraucherschutzrechtsetzungsgesetz“ (VDuG), mit dem die Richtlinienvorgaben zur Abhilfeklage umgesetzt werden sollen. Da sich das erst 2018 eingeführte Musterfeststellungsverfahren als nicht besonders durchsetzungsstark erwiesen hat, soll die Verbandsklage nun wesentliche Defizite des bisherigen Rechtsschutzsystems beseitigen.

Anders als die Musterfeststellungsklage, die den Gerichten bislang nur erlaubte, eine Vielzahl von Klägern betreffende rechtliche Feststellungen zu treffen, führt das VDuG eine Verbandsklage auf Leistung (wie z.B. Zahlung von Schadensersatz) ein. Die eingeklagte Leistung soll Verbrauchern unmittelbar zugutekommen, ohne dass weitere individuelle Verfahren angestrengt werden müssen. Klageberechtigt werden vor allem Verbraucherschutzverbände sein. Die klagende Einrichtung kann wählen, ob sie Abhilfe, Unterlassung oder bloß eine Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften zur Musterfeststellungsklage begehrt. Das ursprünglich bis zum Jahresende 2023 befristete Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz („KapMuG“) wurde um acht Monate verlängert und bleibt (jedenfalls zunächst) neben dem VDuG bestehen. Für die Zeit danach ist eine Neufassung des KapMuG angekündigt.

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG („Richtlinie“).

<sup>2</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG), BT-Drs. 20/7631.

<sup>3</sup> Siehe dazu die Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2023 [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf\\_23\\_262](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_23_262) (zuletzt abgerufen am 16. Februar 2023).



## INHALTSVERZEICHNIS

I. Voraussetzungen der neuen Verbandsklage	2
II. Vorgesehener Ablauf der Abhilfeklage	5
III. Finanzierung der Verbandsklage	7
IV. Hemmung der Verjährung	8
V. Offenlegung von Beweismitteln	8
VI. Ausblick und Bewertung	8
Kontakt	9

Unternehmen müssen sich auf umfassende Änderungen einstellen: Die Gesetzesnovelle sieht neben der Abhilfeklage, die auch grenzüberschreitend erhoben werden kann, Neuerungen unter anderem im Bereich der Drittfinanzierung klagebefugter Einrichtungen, der Verjährungshemmung der geltend gemachten Ansprüche und der Offenlegung von Beweismitteln vor.

## I. Voraussetzungen der neuen Verbandsklage

### 1. Weiter Anwendungsbereich der Verbandsklage

Die Richtlinie beschränkt den zwingenden Anwendungsbereich der Verbandsklage auf Verstöße gegen bestimmte europäische verbraucherschützende Vorschriften (insbesondere in den Bereichen Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Energie, Umwelt, Telekommunikation, Gesundheit, digitale Dienstleistungen und Produkthaftung). Das VDuG geht über diese Vorgaben hinaus und eröffnet die Verbandsklage für *sämtliche* zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern (vgl. § 1 Abs. 1 VDuG). Somit werden auch deliktische Ansprüche erfasst. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage zur Musterfeststellungsklage, während es den Anwendungsbereich für Unterlassungsklagen nach dem Unterlassungsklagengesetz erweitert.

Für die Zulässigkeit einer Verbandsklage muss der klagende Verband nachvollziehbar darlegen, dass von der Verbandsklage mindestens 50 Verbrauchern betroffen sein können. Welcher rechtliche Maßstab mit „nachvollziehbar darlegen“ verbunden ist, bleibt offen. Gegenüber der Entwurfsfassung, die eine Glaubhaftmachung gemäß § 294 ZPO vorsah, dürfte die endgültige Regelung aber eine Vereinfachung aus Sicht der Verbraucherverbände bedeuten.

Darüber hinaus könnten auch Kapitalanlegerklagen dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Diese richteten sich bislang allein nach dem KapMuG. Das VDuG lässt das Konkurrenzverhältnis zum KapMuG offen. Es erscheint jedenfalls denkbar, dass sich Emittenten zukünftig nicht nur mit einem Kapitalanleger-Musterverfahren konfrontiert sehen, sondern auch mit einer Abhilfeklage auf Schadensersatz.

Wie zudem bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen, wird die Verbandsklage auch kleinen Unternehmen eröffnet. Kleine Unternehmen sind nach der Definition des Gesetzesentwurfs solche, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht übersteigt (vgl. § 1 Abs. 2 VDuG). Eine originäre Klagemöglichkeit für Wirtschaftsverbände ist im VDuG nicht vorgesehen.

### 2. „Gleichartigkeit“ der Ansprüche ist Voraussetzung der Abhilfeklage

Eine der zentralen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verbandsklage ist die Gleichartigkeit der mit der Verbandsklage geltend gemachten Ansprüche von wenigstens 50 Verbrauchern (§ 15 Abs. 1 VDuG). Das ist der Fall, wenn die Ansprüche im Wesentlichen auf demselben oder einem vergleichbaren Sachverhalt beruhen und für sie im Wesentlichen die gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 VDuG). Ausweislich der Gesetzesbegründung soll ein Grad der Ähnlichkeit erforderlich sein, der eine schablonenhafte Prüfung ermöglicht. Als Beispiel für die gebotene Gleichartigkeit nennt die Gesetzesbegründung Entschädigungsansprüche nach der Fluggastrechteverordnung



## INHALTSVERZEICHNIS

I. Voraussetzungen der neuen Verbandsklage	2
II. Vorgesehener Ablauf der Abhilfeklage	5
III. Finanzierung der Verbandsklage	7
IV. Hemmung der Verjährung	8
V. Offenlegung von Beweismitteln	8
VI. Ausblick und Bewertung	8
Kontakt	9

für denselben Flug sowie die Erstattung von Zinsnachzahlungsansprüchen aufgrund unwirksamer allgemeiner Geschäftsbedingungen (von Banken). Die Gesetzesbegründung verneint dagegen die Gleichartigkeit von Ansprüchen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten verjähren bzw. von Ansprüchen, bei denen es auf die Kenntnis des konkreten Verbrauchers ankommt. An der Gleichartigkeit soll es ferner mangeln, „wenn nicht alle Produkte einer Serie mangelhaft sind und im Einzelfall jeweils geklärt werden muss, ob das konkret erworbene Produkt tatsächlich mangelhaft ist oder nicht“.

Mit Spannung bleibt abzuwarten, wie die deutschen Gerichte das Gleichartigkeitserfordernis auslegen werden. Die Gesetzesbegründung legte ursprünglich ein enges Verständnis des Begriffes nahe. Dass sich die Entwurfsbegründung gerade auf fluggastrechtliche Entschädigungsansprüche bezieht, bei denen einzelfallbezogene Erwägungen kaum denkbar sind, zeigt, welche Schwierigkeiten die Prüfung der Gleichartigkeit hervorrufen wird. Im Gesetzgebungsverfahren hat der Bundestag daher auch eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen und stellt nun auf „im Wesentlichen“ gleichartige Ansprüche ab. So soll eine im Einzelfall sachgerechte Prüfung ermöglicht werden. Deutsche Gerichte werden auch für die Prüfung der Gleichartigkeit jeden Anspruch eines Verbrauchers grundsätzlich getrennt prüfen müssen. Die Frage, welcher Maßstab der „Gleichartigkeit“ zugrunde zu legen ist, wird angesichts der Bedeutung für die effiziente Verfahrensführung absehbar den Europäischen Gerichtshof beschäftigen.<sup>4</sup>

Sofern die Ansprüche nicht gleichartig sind, könnten sich Kläger für die Erhebung einer Musterfeststellungsklage oder die Durchsetzung ihrer Ansprüche im Wege faktischer Sammelklagen (wie bislang bereits z.B. durch Abtretungsmodelle) entscheiden. Ferner ist auch die Erhebung mehrerer Verbandsklagen – jeweils mit eng bestimmten Verbrauchergruppen – denkbar, um die Gleichartigkeit zu gewährleisten. Nach § 13 Abs. 1 VDuG, § 260 ZPO können mehrere Verbandsklagen im Wege der Anspruchshäufung gemeinsam verfolgt werden. Das wird in § 7 Abs. 1 Satz 2 VDuG ausdrücklich klargestellt.

### 3. Zur Klage berechnete Einrichtungen

Klagebefugt sind allein registrierte qualifizierte Verbraucherverbände (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VDuG): Verbände müssen mindestens 350 Verbraucher oder zehn Verbände aus dem gleichen Aufgabenbereich als Mitglieder aufweisen. Ebenso muss der Verband bereits seit vier Jahren als qualifizierte Einrichtung registriert sein. Die satzungsmäßige Aufgabe des Verbands muss sich auf die Verwirklichung von Verbraucherinteressen richten. Die Verbände dürfen keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und nicht mehr als 5 % ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen. Qualifizierte Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten können für grenzüberschreitende Verbandsklagen klagebefugt sein, wenn sie in das Verbandsklageverzeichnis der Europäischen Kommission eingetragen sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 VDuG).

### 4. Anmeldung zum Verbandsklageregister (Opt-In) als Voraussetzung

Das VDuG sieht in Fortschreibung der bisherigen Rechtslage ein sogenanntes „Opt-In“ der Verbraucher vor. Die betroffenen Verbraucher werden nicht automatisch Teil einer Ver-

<sup>4</sup> Die Richtlinie betont, dass die nationalen Vorschriften zur Gleichartigkeit der Ansprüche nicht das wirksame Funktionieren der Verbandsklage beeinträchtigen dürfen (Erwägungsgrund 12 Satz 4).



## INHALTSVERZEICHNIS

I. Voraussetzungen der neuen Verbandsklage	2
II. Vorgesehener Ablauf der Abhilfeklage	5
III. Finanzierung der Verbandsklage	7
IV. Hemmung der Verjährung	8
V. Offenlegung von Beweismitteln	8
VI. Ausblick und Bewertung	8
Kontakt	9

bandsklage, sondern müssen sich aktiv zum Verbandsklageregister anmelden, um einer Verbandsklage beizutreten (§ 46 VDuG). Das kommt nicht überraschend. Während die Richtlinie die Möglichkeit eines Opt-Out Modells nach Vorbild der amerikanischen „class action“ zulässt, wurde die Einführung eines solchen Modells in Deutschland vor dem Hintergrund der Dispositionsmaxime mehrheitlich abgelehnt. Die Verbraucher sind im Falle eines abweisenden Urteils an den Beitritt gebunden und können keine Individualklagen in derselben Sache mehr erheben (vgl. § 11 Abs. 3 VDuG).

Verbraucher können bis drei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung der Verbandsklage beitreten (§ 46 Abs. 1 VDuG). Ein Urteil darf erst nach Ablauf weiterer drei Wochen ergehen (§ 13 Abs. 4 VDuG). Ein Beitritt der Verbraucher war ursprünglich nur bis zum Ablauf des Tages vor Beginn der mündlichen Verhandlung vorgesehen. Hier hat sich der Gesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für eine deutlich verbraucherfreundlichere Regelung entschieden. Ein später Beitritt ermöglicht den Verbrauchern, den Verfahrensverlauf und etwaige Hinweise in der mündlichen Verhandlung abzuwarten und sich der Verbandsklage nur bei positiver Entwicklung anzuschließen.

### 5. Möglichkeit von Verbandsklagen in verschiedenen Jurisdiktionen

Mit der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten eröffnen sich für Verbraucherverbände Möglichkeiten, Unternehmen in verschiedenen Staaten zu verklagen. Zum einen können klageberechtigte Einrichtungen nun Verbandsklagen auch außerhalb ihres eigenen Sitzstaates oder mit klageberechtigten Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten gemeinsam (als Streitgenossen) erheben. Zum anderen können Unternehmen in anderen Jurisdiktionen von dortigen Verbänden in Anspruch genommen werden. Verbandsklagen mit Auslandsbezug kommen vor allem bei deliktischen Ansprüchen in Betracht. Für solche Ansprüche besteht eine Gerichtszuständigkeit nicht nur am Unternehmenssitz, sondern auch am Ort des schädigenden Ereignisses. Überall dort, wo ein Schaden eingetreten ist, kann Klage erhoben werden.

Die Anforderungen und Mechanismen der Verbandsklage sind in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet. Deutsche Unternehmen müssen daher in Fällen grenzüberschreitender Haftungsfälle damit rechnen, in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Verbandsklage konfrontiert zu werden, der weitaus klägerfreundlichere Regelungen als in Deutschland zugrunde liegen (wie etwa in den Niederlanden).

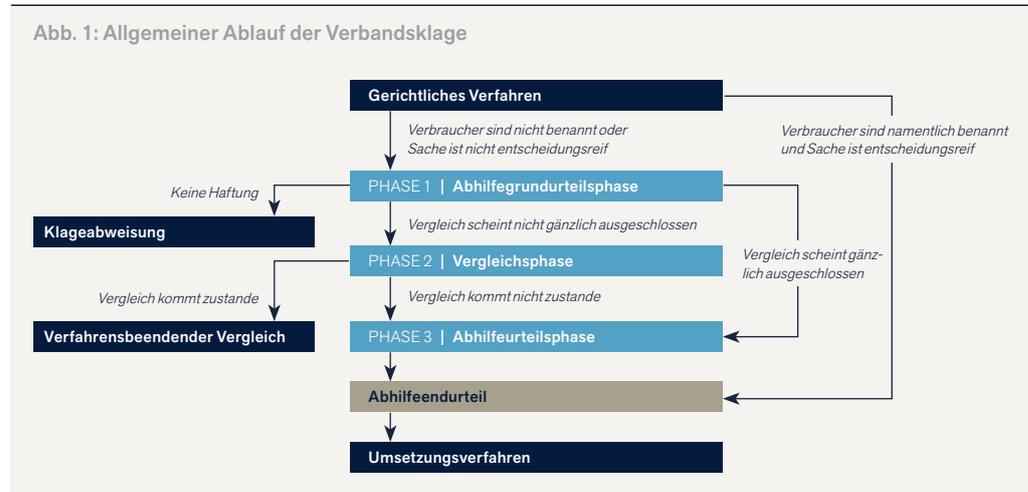
Ab Anhängigkeit der Verbandsklage gegen den verklagten Unternehmer kann keine weitere Verbandsklage erhoben werden, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Ansprüche oder dieselben Feststellungsziele betrifft. Parallele Verfahren in Deutschland mit demselben Streitgegenstand werden so verhindert. Die Möglichkeit paralleler Verbandsklagen in anderen Mitgliedstaaten wird nicht ausgeschlossen. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach dem Prozessrecht des jeweiligen Mitgliedstaates. Die Richtlinie regelt lediglich, dass sich Verbraucher, die sich einmal zur Teilnahme an einer Verbandsklage entschieden haben, nicht „in anderen Verbandsklagen dieser Art aus demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer repräsentieren lassen können“ sollen (Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie).



**INHALTSVERZEICHNIS**

- I. Voraussetzungen der neuen Verbandsklage 2
- II. Vorgesehener Ablauf der Abhilfeklage 5
- III. Finanzierung der Verbandsklage 7
- IV. Hemmung der Verjährung 8
- V. Offenlegung von Beweismitteln 8
- VI. Ausblick und Bewertung 8
- Kontakt 9

**II. Vorgesehener Ablauf der Abhilfeklage**



**1. Die drei Phasen der eigentlichen Abhilfeklage**

Der Gesetzentwurf teilt die Abhilfeentscheidung regelmäßig in drei Phasen (vgl. §§ 16 ff. VDuG):

**a) Phase 1: Die Abhilfegrundurteilsphase**

In der ersten Phase prüft das Gericht, ob die Ansprüche der Kläger den erforderlichen Grad an Ähnlichkeit aufweisen (vgl. § 15 VDuG). Ist die Gleichartigkeit der Ansprüche im Wesentlichen gegeben, folgt die Prüfung der Haftung dem Grunde nach. Bejaht das Gericht die Haftung, erlässt es ein Abhilfegrundurteil.

In der Urteilsformel des Abhilfegrundurteils benennt das Gericht die konkreten Voraussetzungen, nach denen sich die Anspruchsberechtigung einzelner Verbraucher richtet. Das Gericht bestimmt außerdem, welche Nachweise der einzelne Verbraucher erbringen muss, um die vom Gericht benannten Berechtigungs Voraussetzungen zu beweisen. Wird mit der Abhilfeklage ein kollektiver Gesamtbetrag geltend gemacht, so soll die Urteilsformel ferner den Betrag ausurteilen, der jedem berechtigten Verbraucher zusteht. Wenn die den berechtigten Verbrauchern zustehenden Beträge unterschiedlich hoch sind, soll die Urteilsformel die Methode aussprechen, nach der die den berechtigten Verbrauchern jeweils zustehenden Einzelbeträge zu berechnen sind. Wenn die klageberechtigte Stelle bereits bestimmte Ansprüche zugunsten namentlich benannter Verbraucher einklagt und der Rechtsstreit entscheidungsreif ist, kann das Gericht sofort ein Abhilfeendurteil aussprechen. Dies erfordert nach § 16 Abs. 4 VDuG einen Antrag der Parteien und ein Scheitern der Vergleichsbemühungen.

**b) Phase 2: Die Vergleichsphase**

Anschließend sieht der Gesetzentwurf eine Vergleichsphase vor (§ 17 VDuG). Die Parteien sollen dem Gericht auf Basis des Abhilfegrundurteils einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Gegenstand des Vergleichs soll ein einvernehmliches Prüf- und Verteilungssystem zur Umsetzung der Abhilfegrundurteilsentscheidung sein. Die Gesetzesbegründung stellt als Vorteil heraus, dass dadurch Unternehmen nicht nur auf die Umsetzung des Abhilfegrundurteils, sondern auch auf die durch die Abwicklung entstehenden Kosten Einfluss nehmen können.



**INHALTSVERZEICHNIS**

- I. Voraussetzungen der neuen Verbandsklage 2
- II. Vorgesehener Ablauf der Abhilfeklage 5
- III. Finanzierung der Verbandsklage 7
- IV. Hemmung der Verjährung 8
- V. Offenlegung von Beweismitteln 8
- VI. Ausblick und Bewertung 8
- Kontakt 9

**c) Phase 3: Die Abhilfeendurteilsphase**

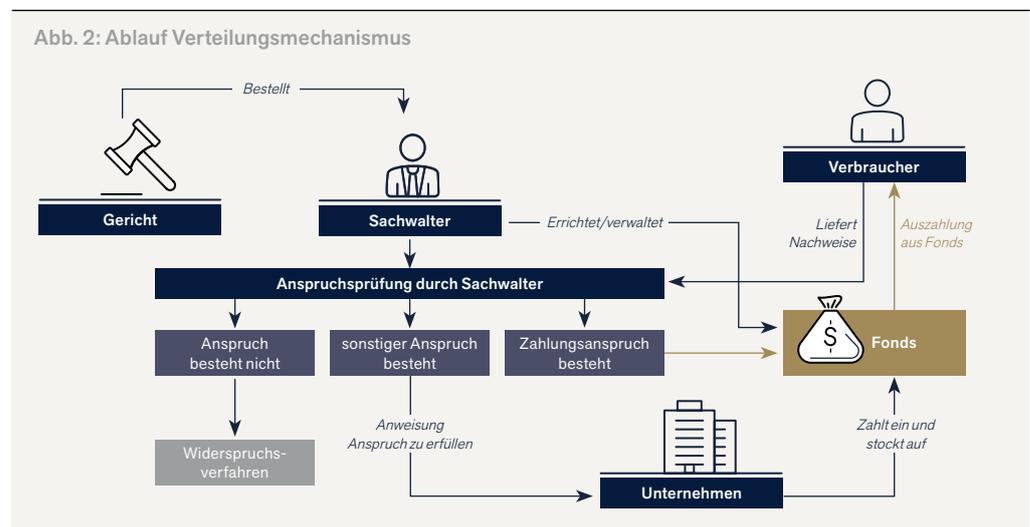
Wenn die Parteien keine Einigung erzielen, erlässt das Gericht ein Abhilfeendurteil (vgl. § 18 VDuG). Das Gericht kann das beklagte Unternehmen im Abhilfeendurteil zur Zahlung eines konkreten kollektiven Gesamtbetrags verurteilen oder aber ein Umsetzungsverfahren anordnen, das die Befriedigung der Kläger zum Ziel hat.

Dabei soll es den Klägern obliegen, konkrete Anhaltspunkte für die Höhe des Gesamtschadens darzulegen. Dabei kann ausweislich der Gesetzesbegründung ein Auszug aus dem Verbandsklageregister darüber Aufschluss geben, wie viele Verbraucher angemeldet sind. Darüber hinaus bedarf es der Darlegung konkreter Anhaltspunkte zur Anspruchshöhe. Das Gericht ist nach allgemeinen Grundsätzen entsprechend § 287 ZPO berechtigt, den Schaden zu schätzen. Bei der Festlegung des konkreten kollektiven Gesamtbetrages darf das Gericht auch davon ausgehen, dass alle von den Klägern geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang berechtigt sind.

Die jeweiligen Einzelansprüche werden erst im Umsetzungsverfahren geprüft. Stellen sich einzelne Individualansprüche als unberechtigt heraus, soll ein überschüssiger Betrag anschließend an das beklagte Unternehmen zurückerstattet werden. Hierbei handelt es sich um eine tendenziell unternehmensfreundliche Regelung. In anderen Rechtsordnungen fallen sogenannte „unclaimed funds“ nicht selten an gemeinnützige Organisationen.

**2. Verteilungsmechanismus**

Das Abhilfeurteil des Gerichts soll von einem vom Gericht für diese Aufgabe bestellten Sachwalter umgesetzt werden (§§ 22 ff. VDuG). Der Sachwalter richtet einen Umsetzungs-fond ein, in welchen die Beklagte den Gesamtschadensbetrag zuzüglich Verfahrenskosten einzuzahlen hat (§ 25 VDuG). Im Folgenden prüft der Sachwalter, ob die angemeldeten Verbraucher die Vorgaben des Abhilfegrundurteils erfüllen (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 VDuG). Soweit ein Verbraucher den erforderlichen Nachweis erbringt, erhält er eine Zahlung aus dem Umsetzungs-fonds. Handelt es sich um sonstige Verbraucheransprüche, fordert der Sachwalter den Unternehmer zur Erfüllung des konkreten Einzelanspruchs (bspw. Reparaturleistungen oder Neulieferung mangelfreier Produkte) auf und setzt eine angemessene Frist (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 5 VDuG-).





## INHALTSVERZEICHNIS

I. Voraussetzungen der neuen Verbandsklage	2
II. Vorgesehener Ablauf der Abhilfeklage	5
III. Finanzierung der Verbandsklage	7
IV. Hemmung der Verjährung	8
V. Offenlegung von Beweismitteln	8
VI. Ausblick und Bewertung	8
Kontakt	9

Gegen die Entscheidung des Sachwalters können Verbraucher und Unternehmer gemäß § 28 Abs. 2 VDuG Widerspruch einlegen. Hilft der Sachwalter dem Widerspruch nicht ab, kann eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden (§ 29 Abs. 4 VDuG). Diese gerichtliche Kontrollmöglichkeit ist erst im Gesetzgebungsverfahren nach umfangreicher Kritik ergänzt worden. Wird der Anspruch eines Verbrauchers nicht oder nur teilweise erfüllt, soll der Verbraucher den Anspruch, soweit er noch besteht, nach beendetem Umsetzungsverfahren auf dem Individualklageweg weiterverfolgen können. Das gilt allerdings nur, soweit der Verbraucher den Anspruch nicht bereits im Widerspruchsverfahren geltend machen konnte (§ 39 VDuG). Wenn dem Verbraucher im Umsetzungsverfahren zu Unrecht Ansprüche zugesprochen wurden, müssen Unternehmen individuelle Rückforderungsprozesse anstrengen (§ 40 Abs. 1 VDuG). Bereicherungsrecht findet Anwendung. Dies kann zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen mit schwer kalkulierbaren Solvenzrisiken der Verbraucher führen.

### III. Finanzierung der Verbandsklage

Nach der Gesetzesnovelle bleibt unklar, wie die Verbraucherverbände eine sachgerechte Verfahrensführung finanzieren sollen.

Für Anwälte dürfte die Vertretung eines Verbands zu den gesetzlichen Gebühren nicht attraktiv sein. Die Gebührengrundsätze bestimmen sich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 VDuG, § 91 ZPO nach den Grundsätzen der ZPO bzw. des Gerichtskosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Der Streitwert einer Verbandsklage ist dabei auf EUR 300.000 gedeckelt. Für auf Grundlage dieses Streitwerts berechnete Gebühren kann ein Anwalt (geschweige denn ein Team von Anwälten) ein komplexes und langwieriges Großverfahren kaum sachgerecht führen.

Eine Zusatzvergütung, etwa eine Vereinbarung zu Stundensätzen, ist den klagenden Verbraucherschutzverbänden zwar rechtlich möglich. Allerdings fragt sich, woher die Mittel für eine solche Vergütung kommen sollen, zumal diese Vergütung auch im Fall des Obsiegens nicht vom Gegner zu erstatten ist.

Eine Drittfinanzierung von Verbandsklagen ist zwar nach § 4 Abs. 2 VDuG zulässig, so lange der Prozessfinanzierer kein Wettbewerber des verklagten Unternehmers ist, vom verklagten Unternehmer abhängig ist, oder zu erwarten ist, dass er die Prozessführung der klageberechtigten Stelle zu Lasten der Verbraucher beeinflussen wird. Allerdings werden die Verbraucherverbände dem Prozessfinanzierer regelmäßig keine marktübliche Vergütung in Form einer Erfolgsbeteiligung bieten können. Vom gesamten eingeklagten Betrag dürfen im Erfolgsfall maximal zehn Prozent an einen Prozessfinanzierer fließen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 VDuG). Außerdem sind im Falle einer Prozessfinanzierung gemäß § 4 Abs. 3 VDuG alle Vereinbarungen zwischen Verbraucherverband und Prozessfinanzierer offenzulegen.

Dass sich Prozessfinanzierer finden, die bereit sind, zu diesen restriktiven Bedingungen zu investieren, muss bezweifelt werden. Solange der Gesetzgeber nicht andere Wege für eine zumindest kostendeckende Prozessführung (etwa durch zusätzliche öffentliche Zuwendungen) aufzeigt, dürfte für die meisten Verbraucherverbände der Weg für die Erhebung zahlreicher und / oder großer Verbandsklagen vorerst versperrt sein.



## INHALTSVERZEICHNIS

I. Voraussetzungen der neuen Verbandsklage	2
II. Vorgesehener Ablauf der Abhilfeklage	5
III. Finanzierung der Verbandsklage	7
IV. Hemmung der Verjährung	8
V. Offenlegung von Beweismitteln	8
VI. Ausblick und Bewertung	8
Kontakt	9

### IV. Hemmung der Verjährung

Abhilfe- und Musterfeststellungsklage hemmen die Verjährung für Verbraucher, wenn sich diese wirksam im Klageregister angemeldet haben (§ 204a Abs. 1 Nr. 3, 4 BGB n.F.). Dies entspricht der bisherigen Regelung für die Musterfeststellungsklage. Die Verjährung wird auch durch Verbandsklagen in anderen Mitgliedstaaten gehemmt, soweit Verbraucher an diesen teilnehmen (§ 204a Abs. 2 BGB n.F.).

Sehr weitgehend ist die Verjährungshemmung durch auf Unterlassung gerichtete Verbandsklagen (§ 204a Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.). Bislang waren für Unterlassungsansprüche eine individuelle Rechtsverfolgung oder zumindest deren konkrete Vorbereitung erforderlich. Dieses Erfordernis gibt der Gesetzentwurf nun auf: Ausreichend für die Verjährungshemmung ist eine Betroffenheit des Verbrauchers durch die streitgegenständliche Zuwiderhandlung.

Anders als bei Abhilfeklagen müssen Verbraucher bei einer Verbandsklage auf Unterlassung ihren Willen, an der Klage teilzunehmen, nicht – wie durch eine Anmeldung zum Verbandsklageregister – bekunden. Die erforderliche Betroffenheit der Verbraucher würde sich nach § 5 Abs. 2 VDuG allein auf Basis einer „kurzen Darstellung“ des zugrundeliegenden Lebenssachverhalts ergeben. Inwieweit sich dieser Mechanismus als praktikabel und rechtssicher erweisen wird, ist fraglich. Die Verjährung von Ansprüchen wird für einen potentiell unbestimmten Adressatenkreis gehemmt. Für Unternehmen, gegen die derartige Ansprüche geltend gemacht werden, wird die mit der Verjährung einhergehende Rechtssicherheit damit drastisch reduziert.

### V. Offenlegung von Beweismitteln

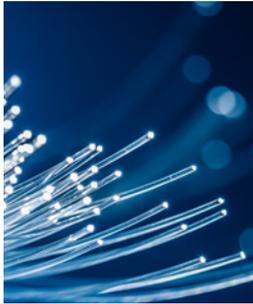
Es ist Sache des Klägers, die für ihn günstigen Tatsachen vorzutragen und Beweismittel zu beschaffen. In der Vergangenheit hat sich diese Obliegenheit immer wieder als erhebliche Hürde für Verbraucherkläger erwiesen. Die Richtlinie deutet deshalb weitergehende Regelungen zur Offenlegung von Beweismitteln an.

Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber nur zurückhaltende Änderungen des geltenden Rechts vor. Eine Ausweitung der Offenlegungspflichten ist nicht vorgesehen. Es bleibt daher dabei, dass ein Gericht eine Partei wie nach bisheriger Rechtslage nur zur Vorlage bestimmter, genau konkretisierter Beweismittel verpflichten kann.

Der Gesetzesentwurf sieht nunmehr – das ist tatsächlich neu – in § 6 Abs. 1, 2 VDuG vor, dass die Nichtbefolgung einer Offenlegungsanordnung durch ein (wiederholt festsetzbares) Ordnungsgeld von bis zu EUR 250.000 sanktioniert werden kann. Ob die Möglichkeit eines Ordnungsgeldes in der Praxis einen Unterschied machen wird, bleibt abzuwarten.

### VI. Ausblick und Bewertung

Dass die Gesetzesnovelle tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung der Justiz führen wird, erscheint zweifelhaft. Die Klagebefugnis beschränkt sich auf nicht gewinnorientierte Verbände, denen nicht die Möglichkeit zur Einbindung wirtschaftlich agierender Anwälte und Prozessfinanzierer offen steht. Daher dürften Klägerkanzleien und kommerzielle Prozess-



**INHALTSVERZEICHNIS**

- I. Voraussetzungen der neuen Verbandsklage 2
- II. Vorgesehener Ablauf der Abhilfeklage 5
- III. Finanzierung der Verbandsklage 7
- IV. Hemmung der Verjährung 8
- V. Offenlegung von Beweismitteln 8
- VI. Ausblick und Bewertung 8
- Kontakt 9

finanzierer weiterhin Anreize haben, Ansprüche (zusätzlich) durch Abtretungsmodelle oder die Bündelung einer Vielzahl von Klägern als Streitgenossen durchzusetzen.

Eine wesentliche Hürde für Verbandsklagen dürfte die im Gesetzesentwurf vorgesehenen engen Voraussetzungen für drittfinanzierte Prozesse sein. Aus eigenen Mitteln dürften Verbände nur beschränkt komplexe und aufwendige Verfahren finanzieren können. Das gilt umso mehr als die gesetzlichen Gebühren für Rechtsanwälte durch die Streitwertdeckung auf EUR 300.000 maximal unattraktiv sind.

Haftungsrisiken für Unternehmen werden durch das neue Rechtsschutzregime gleichwohl verschärft. Für im Wesentlichen gleichartige Ansprüche (beispielsweise DSGVO-Ansprüche aufgrund von Datenlecks) können Unternehmen aufgrund der potentiell sehr hohen Anzahl betroffener Verbraucher erhebliche Schadensersatzsummen drohen. Die gerichtliche Schadensschätzung und die offenen Fragen rund um die Verjährung werden für Unternehmen zu spürbaren Liquiditätsbelastungen und Rechtsunsicherheiten, auch mit Blick auf Rückstellungen, führen. Aus Sicht des beklagten Unternehmens bleibt bis zur Abwicklung aller Ansprüche unklar, welche Schadenssumme aufläuft. Die vom Gericht vorgenommene Schadensschätzung ist nur vorläufiger Natur und kann, wenn der Betrag nicht ausreicht, erhöht werden.

Im Ergebnis erweitert die Verbandsklage das Verbraucherschutzverbänden zur Verfügung stehende Repertoire, um gegen Unternehmen vorzugehen. Es bleibt abzuwarten, wie stark von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird.

**Kontakt**

[www.hengeler.com](http://www.hengeler.com)



**Maximilian Bülau**  
Partner | Frankfurt  
maximilian.buelau@hengeler.com



**Dr. Philipp Hanfland**  
Partner | Frankfurt  
philipp.hanfland@hengeler.com



**Dr. Mathäus Mogendorf**  
Partner | Berlin  
mathaeus.mogendorf@hengeler.com



**Dr. Anja Meier-Hoffmann**  
Associate | Berlin  
anja.meier-hoffmann@hengeler.com



**Dr. Roman F. Kehrberger**  
Associate | Frankfurt  
roman.kehrberger@hengeler.com



**Hedger Roisenwasser**  
Associate | Berlin  
hedger.roisenwasser@hengeler.com



**Megan Schrader**  
Associate | Frankfurt  
megan.schrader@hengeler.com